

Allgemeine Geschäftsbedingungen – EISAI GesmbH

§ 1 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „Geschäftsbedingungen“) der EISAI GesmbH gelten für alle Vertragsverhältnisse, Vereinbarungen und Angebote der Firma EISAI GesmbH, Leonard-Bernstein-Str. 10, 1220 Wien (nachfolgend: „Verkäuferin“) gegenüber Abnehmern (nachfolgend: „Käufer“). Sie werden vom Käufer durch Auftragserteilung anerkannt.

1.2 Abweichende Vertragsbedingungen des Käufers, die von der Verkäuferin nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, gelten selbst dann nicht, wenn die Verkäuferin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Sämtliche Angebote sind für uns freibleibend. Bestellungen, Kostenvoranschläge sowie mündliche Vereinbarungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich bestätigt oder tatsächlich erfüllt wurden. Kostenvoranschläge schließen die Berechnung unvorhergesehener Kostensteigerungen nicht aus.

1.4 Sofern eine oder mehrere Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Geschäftsbedingungen nicht berührt. In diesem Falle sind Verkäuferin und Käufer verpflichtet, die unwirksame Klausel durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel und des Vertrages möglichst nahe kommt.

§ 2 Preise

Soweit im Auftrag nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wird, erfolgt die Abrechnung stets zu dem am Tage der Lieferung oder Leistung gültigen Abgabepreise bzw. unseren Listenpreisen ab unserem Lager. Die Preise verstehen sich zzgl. gültiger Mehrwertsteuer, frachtfrei Haus, einschließlich Verpackung.

§ 3 Versand

Versandart und Versandweg werden von uns gewählt, wobei wir uns im Rahmen unserer Möglichkeiten bemühen, die Wünsche des Käufers zu berücksichtigen. Mehrkosten aus dieser Berücksichtigung gehen zu Lasten des Käufers.

§ 4 Verpackung

Sämtliche von uns an den Käufer gelieferten Verpackungen sind über unsere Teilnahme an der „ARA“ (Altstoff Recycling Austria) entpflichtet und somit von der Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsverordnung befreit.

§ 5 Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungen sind nach Rechnungseingang sofort fällig, sofern die Ware zu diesem Zeitpunkt ausgeliefert ist. Die Verkäuferin gewährt grundsätzlich eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Verkäuferin der Rechnungsbetrag in voller Höhe vorbehaltlos in bar vorliegt oder vorbehaltlos dem Konto der Verkäuferin gutgeschrieben ist. Kürzungen für Porto-, Überweisungs- oder vergleichbare Gebühren werden nicht anerkannt.

5.2 Sofern wir Wechsel entgegennehmen, gehen Diskont- und Bankspesen zu Lasten des Käufers.

5.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Käufer in Verzug; hierfür bedarf es keiner weiteren Mahnung.

5.4 Zahl der Käufer innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum, gewährt die Verkäuferin 1,0 % Skonto vom Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer.

5.5 Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung und gewähren auf Wechsel keinen Skonto.

5.6 Der Käufer ist verpflichtet, für noch nicht ausgelieferte Ware Vorauszahlungen zu leisten, sofern er sich mit Zahlungen in Verzug befindet oder wenn Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit bestehen.

5.7 Aufrechnungen und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind nur zulässig, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.8 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir ferner berechtigt, Zinsen in Höhe der banküblichen Debetzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 8 % über EURIBOR p.a. sowie alle erforderlichen Kosten der Eintreibung zu verrechnen.

§ 6 Lieferzeit

6.1 Lieferfristen gelten, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wird, als unverbindlich und beginnen am Tage der Auftragsbestätigung.

6.2 Bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit oder einer zumutbaren Lieferfrist ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist zulässig, wenn eine vom Käufer schriftlich zu setzende Nachfrist abgelaufen ist, die ab Zugang bei der Verkäuferin mindestens 10 Werktagen betragen muss.

6.3 Schadenersatzansprüche wegen Verzugs oder Nichtleistung bei Rücktritt sind – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen. Weitere gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben unberührt. Sofern die Verkäuferin nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften haftet, ist der Schadenersatz der Höhe nach auf den Netto-Warenwert begrenzt.

6.4 Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

§ 7 Erfüllungsort, Lieferung

7.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist das Lager (EXW – Incoterms 2010), von dem die Verkäuferin die Lieferung vornimmt.

7.2 Die Verkäuferin ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

7.3 Die Verkäuferin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, für versandte Ware Transportversicherungen auf ihre Kosten abzuschließen.

7.4 Transportschäden sind der Verkäuferin unverzüglich mit einer ausführlichen Sachverhaltsdarstellung unter der Übersendung des Originalfrachtbriefes mit Gegenzeichnung des Frachtführers mitzuteilen.

7.5 Verdeckte, nicht erkennbare Transportschäden sind gegenüber dem anliefernden Transportunternehmen und der Verkäuferin sofort, spätestens aber innerhalb von 6 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Der Verkäuferin ist eine Kopie der Anzeige zugleich mit der beschädigten Ware zu übersenden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle Warenlieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher - und zwar auch zukünftiger - Forderungen der Verkäuferin aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentum der Verkäuferin. Die Verkäuferin ist auf Anforderung verpflichtet, als Sicherheit vorbehaltenes Eigentum freizugeben, wenn der Wert des Vorbehalts Eigentums die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

8.2 Der Käufer ist lediglich zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs berechtigt. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungssession der Ware oder der daraus erlösten Forderungen ist ihm jedoch nicht gestattet.

8.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Rechte der Verkäuferin beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware bestehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin ermächtigt den Käufer widerruflich, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sie kann die Einzugsermächtigung des Käufers nur im Falle von Pflichtverletzungen von diesem widerrufen. Auf Aufforderung der Verkäuferin hin ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung gegenüber seinen Kunden offen zu legen und der Verkäuferin die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen, damit diese in der Lage ist, die abgetretenen Forderungen einzuziehen.

8.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentum der Verkäuferin hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie einer eventuellen Pfändung der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 9 Mängel, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche

9.1 Sofern erkennbare Mängel vorhanden sind, ist der Käufer verpflichtet, diese der Verkäuferin innerhalb von 6 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Unterlässt der Käufer die Prüfung oder teilt der Käufer einen von ihm erkannten Mangel der Verkäuferin nicht innerhalb dieser Frist mit, so gilt die Ware als genehmigt im Sinne des § 377 UGB.

9.2 Nicht erkennbare Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch zwei Monate nach Zugang der Ware, schriftlich geltend gemacht werden.

9.3 Sofern die erhobene Mängelrüge berechtigt ist und fristgerecht geltend gemacht worden ist, ist die Verkäuferin verpflichtet, die Ware umzutauschen oder die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.

9.4 Die Gewährleistungsverpflichtung erlischt im Falle der Weiterveräußerung der Ware.

9.5 Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche sind ebenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Verkäuferin vorliegt.

9.6 Sofern die Verkäuferin nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften haftet, ist der Schadenersatz auf die Höhe des Netto-Warenwerts begrenzt.

9.7 In jedem Fall schließt die Verkäuferin, soweit gesetzlich zulässig, eine Haftung für entgangenen Gewinn sowie für sonstige Folgeschäden aus.

9.8 Ist auf die Waren das AMG bzw. die AMBO oder andere einschlägigen Regelungen anwendbar, ist der Käufer verpflichtet und sichert dies der Verkäuferin verbindlich zu, (i) über alle gesetzlich geforderten und notwendigen Bewilligungen für den Handel mit oder die Verfügung über die jeweilige Ware zu verfügen, (ii) alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Regelungen und Standards, insbesondere aber nicht abschließend, die Gute Vertriebspraxis (GVP) und die Gute Lagerhaltungspraxis (GSP) einzuhalten und eine angemessene Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten und (iii) die Ware ausschließlich an zum Bezug der Ware berechtigte Personen weiter zu geben. Für den Fall des Nichtzutreffens einer der genannten Zusicherungen verpflichtet der Käufer sich, die Verkäuferin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

§ 10 Rücksendung gekaufter Ware

10.1 Die Rückgabe verfallener Arzneimittel ist nur im Ausnahmefall möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin. Hier muss der Käufer anhand von Rechnungs- und Lieferscheinkopien belegen, dass er die Ware mit einer Restverwendbarkeitsdauer von maximal 12 Monaten von der Verkäuferin erhalten hat. Die Höhe einer etwaigen Vergütung behält sich die Verkäuferin vor.

10.2 Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, Waren, die der Käufer ohne vorheriges Einverständnis der Verkäuferin zurückschickt, an ihn zurückzusenden oder für ihre Aufbewahrung zu sorgen; die Verkäuferin ist berechtigt, solche Waren zu vernichten, ohne dass ein Ersatz hierfür erfolgt.

§ 11 Datenspeicherung

Die Verkäuferin ist berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Käufer zu speichern, zu verarbeiten und zum eigenen Gebrauch zu übermitteln.

§ 12 Ersatzprodukte

Dem Käufer ist es untersagt, anstelle von unter Marken und/oder Warenzeichen vertriebenen Waren der Verkäuferin Ersatzprodukte zu vertreiben.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Wien. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes.